

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

Entwurf der Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPIG

Behörden	Beteiligt am Verfahren nach
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 1 LPIG am 05.11.2020
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 5 LPIG am

Sowie

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (05.11.20 – 07.12.2020)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ()

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	X	x			
Regionalverband Ruhr	X	x			
Kampfmittelbeseitigungsdienst	X				
Kreis Wesel	X	x			
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	X				
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	X				
Landesbetrieb Straßen NRW	X	x			
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	X	x			
LVR, Amt für Liegenschaften	X	x			
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	X	x			
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	X				
Landwirtschaftskammer NRW	X				
Rheinischer Landwirtschaftsverband	X				
Industrie- und Handelskammer Duisburg	X	x			
Handwerkskammer Düsseldorf	X	x			
Kreishandwerkerschaft	X				
Einzelhandelsverband Niederrhein	X				
LINEG	X	x			
NIAG AG	X				
Landesbüro der Naturschutzverbände	X				
Sartorius, Otto (NABU)	X				
Deichverband Friemersheim	X				
Niersverband	X				

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	X				
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	X	x			
RAG AG	X				
RAG Montan Immobilien GmbH	X	x			
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	X				
Bundeswehr	X	x			
Finanzamt Kamp-Lintfort	X				
Amprion GmbH	X				
RWE und Westnetz GmbH	X				
Stadtwerke Kamp-Lintfort	X				
Thyssengas GmbH	X	x			
Gelsenwasser Energienetze GmbH	X				
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	X				
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	X				
Pledoc GmbH	X	x			
Mingas Power GmbH	X				
Vodafone NRW GmbH	X	x			
Deutsche Telekom AG	X	x			
Agentur für Arbeit	X				
DB Services Immobilien	X				
Niederrheinbahn	X				
Evangelische Kirche im Rheinland	X				
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort	X				
Bischöfliches Generalvikariat	X	x			
Katholische Kirchengemeinde St. Josef	X				
Landesverband der jüdischen Gemeinden	X				
Neuapostolische Kirche des Landes NRW	X				
Stadt Neukirchen-Vluyn	X	x			
Stadt Moers	X				
Stadt Rheinberg	X				
Gemeinde Alpen	X				
Gemeinde Issum	X				
Gemeinde Rheurdt	X				
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen ab 20 m	X				
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	X	x			

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	Regionalverband Ruhr Anfrage § 34 Abs. 1 LPIG 08.01.2021	<p>Mit Schreiben vom 05.11.2020, beim RVR eingegangen am 20.11.2020, bitten Sie uns um Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“. Die Bauleitplanung dient der baulichen Entwicklung eines neuen Stadtquartiers auf dem ehemaligen Gelände des Bergwerk West. Die Planung stellt die Nachfolgenutzung für den westlichen Teil der in 2020 erfolgten landesgartenschau dar und betrifft die Flächen, die nicht oder nur temporär während der Veranstaltungsdauer genutzt worden sind. Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst ca. 17 ha. Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen sind derzeit im Flächennutzungsplan zum Teil als gewerbliche Baufläche mit der Zweckbindung „Bergbau“ und zum Teil als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr“ dargestellt. Zum Zweck der baulichen Entwicklung sollen die genannten Darstellungen geändert werden. Demnach soll der westliche Teil parallel zur Friedrich-Heinrich-Allee künftig als gemischte Baufläche, die Bereiche im Süden und Osten sollen als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der Bereich des sogenannten Schirrhofes soll als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Soziales und Kultur“ dargestellt werden. Im Änderungsbereich befindet sich weiterhin ein Heizwerk und ein Wasserwerk. Die Flächen dieser Einrichtungen sollen jeweils als Flächen für Versorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen „Fernwärme“ sowie „Wasser“ dargestellt werden.</p> <p>Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr. Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>1. Ziele der Raumordnung</p>	

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<p>Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Im GEP 99 wird der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO sind in den ASB vorrangig Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen sowie öffentliche und private Dienstleistungen unterzubringen. Die vorgesehenen Bauflächen stehen somit im Einklang mit diesen Zielen.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung hat gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht zu erfolgen. Die Stadt Kamp-Lintfort verfügt laut Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr (SFB Ruhr) über einen zusätzlichen Neударstellungsbedarf an Wohnbauflächen in Höhe von 13 ha und einen zusätzlichen Neударstellungsbedarf an Gewerblichen Bauflächen in Höhe von 4,3 ha im Flächennutzungsplan. Dabei sind die vorgesehenen gemischten Bauflächen i.d.R. hälftig durch den Wohnbauflächenbedarf und den Gewerbeflächenbedarf abzudecken. Den vorliegenden Unterlagen ist derzeit noch keine Flächenbilanzierung zu entnehmen. Insofern kann zur Vereinbarkeit der Planung mit Ziel 6.1-1 des LEP NRW derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Nach unserem Kenntnisstand befinden sich aktuell die Bebauungspläne LIN 153 „Wohnen am Volkspark - Teilbereich östlich der Franzstraße“ und LIN 158 „Wohnbebauung Vinnstraße, Ringstraße, Kattenstraße“ im Aufstellungsverfahren. Im Zuge dieser Bauleitplanungen sollen ebenfalls neue Wohngebiete planungsrechtlich vorbereitet werden. Inwiefern der ermittelte Bedarf für alle Planungsvorhaben ausreicht, ist in den weiteren Verfahren zu prüfen.</p> <p>Die geplante Entwicklung entspricht weiterhin dem Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt (Grundsatz 6.1-5 LEP NRW), dem Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung und dem Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen im hohen Maße.</p> <p>Ebenso wird den Grundsätzen zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame ASB und zur Nutzung des</p>	
--	--	--	--

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<p>schienegebundenen öffentlichen Nahverkehrs (6.2-1 und 6.2-2 LEP NRW) entsprochen.</p> <p><u>2. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung</u> Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht im Änderungsbereich weiterhin die Festlegung eines ASB vor. Insofern ergeben sich diesbezüglich keine geänderten Voraussetzungen für die Bauleitplanung.</p> <p><u>3. Stellungnahme des Kreises Wesel</u> Mit Stellungnahme vom 08.12.2020 bestehen seitens des Kreises Wesel im jetzigen Verfahrensschritt keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>4. Fazit</u> Die Anpassung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans an die derzeit geltenden Ziele der Raumordnung kann vorbehaltlich der nachzuweisenden Bedarfsgerechtigkeit in Aussicht gestellt werden. Der Vorlage der vollständigen Planunterlagen gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW sehen wir entgegen. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	
2	<p>Bezirksregierung Düsseldorf 07.12.2020 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die</p>	

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<p>im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4, Anlagenüberwachung Chemie) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez 53.4 keine Bedenken. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt ca. 2,3 km. Bei der Firma handelt es sich um keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung. Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma LIDL GmbH & Co. KG sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebau-</p>	
--	--	---	--

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<p>ungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Der erste Satz des Eintrags zur nachrichtlichen Übernahme in den Planunterlagen des Bebauungsplans ist anzupassen. Eine mögliche Formulierung könnte sein: „Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete gem. § 78b WHG des Rheins. Bei einem extremen Hochwasserereignis kann das Plangebiet überflutet werden. Weitere Informationen ...“.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html</p>	
3	<p>Landesbetrieb Wald und Holz 20.11.2020 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Im Änderungsbereich befinden sich Waldflächen. Diese Waldflächen sollen in Anspruch genommen und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die negativen Auswirkungen der Waldinanspruchnahme sind durch die Anlage von Ersatzaufforstungen auszugleichen. Unter der Voraussetzung, dass im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 162 Ersatzaufforstungen im ausreichenden Umfang auf geeigneten und zur Verfügung stehenden Fläche nachgewiesen werden, werden gegen die 31. Flächennutzungsplanänderung aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen.</p>	
4	<p>Handwerkskammer Düsseldorf 07.12.2020 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 5. November 2020 baten Sie uns um Stellungnahme zu den oben genannten Planungen. Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir zum derzeitigen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung des neuen Stadtquartiers vorbringen. Diese ist für den Plangeber sicherlich ob des Umfangs Herausforderung und Chance zugleich. Im weiteren Verfahren ist für uns nach Prüfung des Umweltberichts und</p>	

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<p>der schalltechnischen Untersuchung zwingend zu klären, welche Maßnahmen aufgrund der Überschreitungen der Richtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete ergriffen werden sollen – denn die Richtwerte werden lt. Gutachten an diversen Immissionsorten im Plangebiet z.T. erheblich überschritten (vgl. PEUTZ CONSULT 24.08.2020 „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan LIN 162 ‚Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich‘, S.26ff u. Anlage 2).</p> <p>Darüber hinaus ist für uns anhand der schalltechnischen Untersuchung nicht klar erkennbar, welche Gewerbelärmquellen im Umfeld des Plangebietes in die Untersuchung einbezogen wurden. Sollten es diejenigen sein, die in Anlage 2.2 dargestellt sind, wäre für uns nicht nachvollziehbar, warum u.a. die gewerblichen Nutzungen südlich des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zur geplanten Wohnbebauung im WA 10 nicht berücksichtigt wurden (Gebiet zwischen Klattenstraße und Am Drehmannshof). Dort ist u.a. ein Handwerksbetrieb ansässig, dessen Belange im Verfahren sachgerecht zu berücksichtigen sind.</p>	
5	<p>Niederrheinische Industrie- und Handelskammer 01.12.2020 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Mit Schreiben vom 05.11.2020 baten Sie uns um Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanverfahren. Unsere Stellungnahme bezieht sich gleichermaßen auf die FNP-Änderung und den Bebauungsplan.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die städtebauliche Nutzung des Geländes des ehem. Bergwerks West bzw. der Landesgartenschau geschaffen werden. Entstehen sollen ein gemischt genutztes Quartier mit Wohn- und Gewerbenutzungen. Zu diesem Zweck werden im Flächennutzungsplan Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen dargestellt und auf der Ebene des Bebauungsplanes als Allgemeine Wohngebiete (WA) und Urbane Gebiete (MU) festgesetzt.</p> <p>Die Planungen werden seitens der IHK grundsätzlich befürwortet, da sie einen wichtigen Impuls für die Stadtentwicklung in Kamp-Lintfort setzen, von dem auch die ansässigen Gewerbebetriebe profitieren können.</p>	

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<p>Im Umfeld des Plangebietes gibt es allerdings verschiedene Gewerbebetriebe, die durch die heranrückende Wohnbebauung tangiert sind. Zur Prüfung möglicher immissionsschutzrechtlicher Konflikte wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die notwendige Schallschutzmaßnahmen benennt. Da diese zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bestimmt werden können, werden die endgültigen Festsetzungen erst bei Entwicklung des Bebauungsplanentwurfes zur Offenlage vorliegen.</p> <p>Dieser Vorgehensweise können wir zustimmen. Wir bitten jedoch darauf zu achten, dass die Betriebe hinsichtlich ihrer Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Sofern die noch zu treffenden immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen die genannten Belange der Unternehmen berücksichtigen, bestehen aus unserer Sicht gegen die Planungen keine Bedenken.</p>	
6	<p>Landesbetrieb Straßenbau. NRW, Regionalniederlassung Niederrhein 24.11.2020 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Die Belange der von hier betreuten Straßen L 476 Abs 14 und 15 und B 528 Abs 3 werden durch Ihre Planung berührt. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplans LIN 162 Landesgartenschau wurde die Linksabbiegespur in FR B 528 verlängert, laut Verkehrsgutachten für das Stadtquartier Friedrich-Heinrich reicht diese Verlängerung aus.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	
7	<p>RAG Montan Immobilien GmbH 03.12.2020 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Der o.g. Bebauungsplan ist in Zusammenarbeit der RAG Montan Immobilien GmbH entwickelt worden, wir gehen daher grundsätzlich davon aus, dass alle Restriktionen bekannt sind. Der Vollständigkeit halber möchten wir dennoch im Verfahren auf folgendes hinweisen:</p>	

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<p>1. Kabel- und Leitungen Hier die Auflistung der sich in Betrieb befindlichen Kabel und Leitungen: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich nach uns vorliegenden Informationen Leitungen oder Einrichtungen fremder Betreiber im angefragten Bereich befinden.</p> <p>2. Bergbau /Schachtschutzklausel Im Bereich der Fläche sind die Schächte Friedrich Heinrich 1 und Friedrich Heinrich 2 bekannt. Diese sind saniert und weisen keinen Handlungsbedarf auf. Bei einer Nutzung der Fläche in den Schachtbereichen (hierzu zählen auch vorübergehende Bauarbeiten) sind die nachfolgend aufgeführten Schachtschutzbereiche sowie die Schachtschutzklausel zwingend einzuhalten.</p> <p>Schachtschutzklausel</p> <p>1. Schachtschutzbereich aus Gründen der Standsicherheit Innerhalb von Schutzbereichen, wie in der oben aufgeführten Tabelle erfasst - gemessen vom Schachtmittelpunkt -, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden; hierzu zählen auch Verkehrs- und Lagerflächen. Sollte die Fläche der Schachtschutzbereiche genutzt werden, so ist die Standsicherheit des Schachtkopfes, einschließlich der vorhandenen Abdeckplatte(n) in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung innerhalb der Schachtschutzbereiche, entsprechend den jeweils gültigen Auflagen und Richtlinien der zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen, durch ein Standsicherheitsgutachten (das geplante Baumaßnahmen berücksichtigt) nachzuweisen.</p> <p>2. Schachtschutzbereich aus Gründen möglicher Ausgasung Innerhalb kreisförmiger Gasschutzbereiche, wie in der oben aufgeführten Tabelle erfasst gemessen vom jeweiligen Schachtmittelpunkt - sind im Falle einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasungen der Schächte vorzunehmen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen in dem Schachtschutzbereich nicht verlegt werden. Eine Versiegelung der Fläche in dem Schachtschutzbereich ist nicht zulässig. Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten (das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt) belegt werden.</p>	
--	--	---	--

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<p>Darüber hinaus kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass gasdurchlässige Anschüttungen in den Schachtbereichen, nicht ausreichend abgedichtete Anschlüsse an den Schächten - wie z.B. Wetterkanäle, Seilfahrtstollen, Rohranschlüsse, u. ä. - oder sehr stark ausgasende Schächte zu Gasmigrationen in vom Schachtmittelpunkt entferntere Bereiche führen. Zur Ermittlung der im Einzelfall vorhandenen bzw. der möglichen Gasaustritte und der hierdurch betroffenen Flächen fordern wir ebenfalls das Hinzuziehen eines Sachverständigen.</p> <p>Die ordnungs- und sachgemäße Durchführung der angeordneten/durchgeführten Vorsorgemaßnahmen muss uns durch den Gutachter schriftlich bestätigt werden. Kosten für die unter 1. und 2. genannten Gutachten und die sich daraus ergebenden Maßnahmen hat der jeweilige Veranlasser zu tragen. Zur Durchführung sämtlicher technisch erforderlicher und bergbehördlich angeordneter Maßnahmen an den Schächten, insbesondere zum Zwecke der Kontrolle und Nachverfüllung, ist zudem sicherzustellen, dass die Grundstücke durch das Konzernunternehmen RAG oder deren Rechtsnachfolger, jederzeit zu betreten und zu befahren sind. Hierzu muss eine Zufahrt per LKW möglich sein. Baumaßnahmen innerhalb der Schachtschutzbereiche müssen der RAG Aktiengesellschaft angezeigt werden. Wir bitten diesbezüglich um Kontaktaufnahme.</p>	
8	LINEG 04.12.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Gegen die o. g. Bauleitplanungen haben wir keine Bedenken.</p> <p>Anmerkung zu Kapitel 1 Entwässerungskonzept (Veranlassung allgemein): Neben den genannten Einleitungen existiert noch die Einleitung des gereinigten Wassers der Grundwasserpumpenanlagen Friedrich-Heinrich 2 und 3 mit in Summe max. 20 l/s.</p>	
9	LVR Amt für Denkmalpflege 07.12.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>mit Schreiben vom 06.11.2020 übersandten Sie uns Unterlagen zu o.g. Bauleitplanungen. Ziel der Verfahren ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Stadtquartier für Wohnen und Gewerbe auf dem ehemaligen Bergwerksgelände der</p>	

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<p>Zeche Friedrich Heinrich zu schaffen. Inhaltliche Grundlagen dafür wurden zum einen auf Basis eines Rahmenplans, zum anderen auch auf Basis eines städtebaulichen Wettbewerbs geschaffen.</p> <p>Von dem Planungsvorhaben sind denkmalpflegerische Belange betroffen. Innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches des Planungsgebietes auf dem ehemaligen Werkgelände der Zeche Friedrich-Heinrich liegen zahlreiche Denkmäler, welche gern. § 3 DSchG NRW geschützt sind oder gem. § 2 DSchG NRW in der Vergangenheit als Denkmäler erkannt wurden.</p> <p>Zu den gern. § 3 DSchG NRW geschützten Gebäuden auf dem ehemaligen Werksgelände der Zeche Friedrich-Heinrich gehören nach unserem Kenntnisstand die Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fördergerüst Schacht 2 • Lüftergebäude Schacht 2 • Fördermaschinenhaus Schacht 2 • Ehemaliges Fördermaschinenhaus Schacht 1 • Magazin • Zentralmaschinenhaus/Permutitanlage • Verwaltungs- und Kauengebäude • Werkstatt • Schirrhof/Grubenfeuerwehr • Pumpenhaus <p>In der Nachbarschaft des Werkgeländes liegen außerdem die Denkmäler:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrallager, ehem. ABC-Gebäude • Kasino <p>Ergänzend zum Baudenkmalbestand, liegen Teile des Vorhabensgebietes innerhalb des Kulturlandschaftsbereich KLB 43 Zeche Friedrich Heinrich und Siedlungen. Informationen zu regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen können Sie dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr entnehmen:</p>	
--	--	---	--

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<p>https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_kulturlandschaft_ruhr/fachbeitrag_kulturlandschaft_ruhr_1.jsp</p> <p>Die eingetragenen Baudenkmäler sowie der Kulturlandschaftsbereich sind in Text- und Planwerk der Bauleitplanung zu benennen und in Planung und Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend zu würdigen und zu berücksichtigen. Für Veränderungen an Baudenkmalern sowie Veränderungen in deren engeren Umgebung sollte auf die Erlaubnispflicht gem. § 9 DSchG NRW hingewiesen werden.</p> <p>Für die Berücksichtigung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ im Rahmen der Umweltprüfung empfehlen wir die Beachtung der Publikation „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014 der UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planuneinhaltsseite_74.jsp</p> <p>Inhaltlich möchten wir zur Bauleitplanung in der aktuellen Fassung folgendes anmerken: Die Zeche Friedrich Heinrich ist bau- und kulturhistorisch als Gesamtanlage zu betrachten. Bereits im Kontext der Regionalplanänderung haben wir auch darauf verwiesen, dass im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung für den Bereich Zeche-Friedrich-Heinrich und Siedlungen die Zielstellung besteht, Strukturen und tradierte Nutzungen von Ansichten und Sichträumen von Bereichen zu bewahren und diese als landschaftliche Dominanten zu erhalten.</p> <p>Im vorgelegten Entwurf sind denkmalpflegerische Belange nach Einschätzung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) insgesamt gewürdigt und zeichnen sinnvolle Lösungswege für eine der langfristigen Erhaltung und Nutzung der Gebäude des Bergbauareals.</p> <p>Im Textteil wird das städtebauliche Rahmenkonzept unter Erhaltung der historischen Bauwerke nachvollziehbar erläutert. Die Umgestaltung von Industrieflächen zu Wohn- und Gewerbeflä-</p>	
--	--	--	--

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<p>chen wird für die langfristige Erhaltung der Gebäude grundsätzlich als vertretbar, auf lange Sicht auch sinnvoll erachtet. Die Ziele der Regionalplanung zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung im Kulturlandschaftsbereich 43 Zeche Friedrich Heinrich und Siedlungen werden z.B. durch auch die Erhaltung des nicht denkmalgeschützten Förderturms als landschaftliche Dominante und Bezugspunkt gewahrt.</p> <p>Das Konzept im Bereich der großmaßstäblichen, denkmalgeschützten Bauten entlang der Friedrich-Heinrich-Allee großmaßstäbliche Neubauten in zeitgemäßen Formen halten wir für vertretbar. Grundsätzlich sollte gewährleistet sein, dass die Neubauten die Bestandbauten in der Höhe nicht dominieren. Um eine etwaige Beeinträchtigung der Baudenkmäler durch die Neubauten bereits planungsrechtlich auszuschließen, würden wir empfehlen, für die unmittelbar angrenzenden Baufelder ergänzend zur Geschosszahl eine maximale First- bzw. Traufhöhe für den Neubau konkret festzusetzen. Sofern die vorgesehene Geschosszahl diese Höhen absehbar überschreitet, sollte die zulässige Geschosszahl verringert werden. Der urbanen Prägung der nördlichen Bereiche eine reduzierte Dichte und Höhe im Süden im Bereich des Schirrhofes entgegensetzten, erachten wir als sinnvoll, ebenso die räumliche Freistellung der beiden ehemaligen Schachttürme.</p>	
10	<p>LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege 06.11.2020 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die er- 	

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<p>haltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.² <p>Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (Baudenkmäler, Denkmalsbereiche, historisch erhaltene Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe) Gegenstand der Betrachtung.</p> <p>In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüter-begriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Der Umweltbericht wurde aus dem UVPG als spezieller Anwendungsbereich für die Bauleitplanung präzisiert, weshalb im Umweltbericht die Terminologie des UVPG anzuwenden ist. Die Bezeichnung des Schutzguts „Kultur- und Sachgüter“ ist damit veraltet und sollte in „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ geändert werden. Ferner bedeutet die mit der Umbenennung verbundene inhaltliche Weitung des Begriffs, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung). Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht</p>	
--	--	--	--

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<p>zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen.</p> <p>Für den FNP und B-Plan ist die anzuwendende Rechtsgrundlage das BauGB (maßgeblich § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Dort wurde der Begriff „Kulturelles Erbe“ bislang noch nicht implementiert, weshalb abweichend vom Umweltbericht weiterhin der Begriff „Kultur- und Sachgüter“ Verwendung findet.</p> <p>Bezüglich der Benutzung des Portals LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen (www.kuladig.de) weise ich vorsorglich darauf hin, dass es sich nicht um ein amtliches Kataster handelt. Rechtsverbindliche Auskünfte, z.B. zu den betroffenen Denkmälern, sind immer bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen. Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich grundsätzlich auch auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung verweisen (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014). In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben. Diese Broschüre ist unter www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de online abrufbar.</p> <p>Berücksichtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ in den vorgelegten Unterlagen: Wir begrüßen grundsätzlich, dass der ehemalige Zechenstandort Bergwerk West einer neuen Nutzung unter Berücksichtigung des vorhandenen denkmalgeschützten oder als denkmalwürdig erkannten Baubestandes zugeführt wird. Nur durch eine Nutzung kann der bauliche Erhalt gesichert werden. Im Umweltbericht haben Sie bereits den bedeutsamen historischen Kulturlandschaftsbereich 043 des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Ruhr berücksichtigt. Der Umweltbericht sollte noch um das darin formulierte kulturlandschaftliche und denkmalpflegerische Ziel im Rahmen der Regionalplanung</p>	
--	--	---	--

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<p>ergänzt werden: Im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung gilt es insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen • das Wahren als landschaftliche Dominante <p>zu achten. Die Ziele einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung werden im LEP NRW beschrieben: „Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung zielt einerseits passiv auf die Berücksichtigung von Schutzgütern, Zusammenhängen und Zusammengehörigkeiten bei konkurrierenden raumstrukturellen Maßnahmen. Andererseits zielt sie aktiv auf die Sicherung und Weiterentwicklung des vielfältigen landschaftskulturellen Erbes im Kontext der wirtschaftlichen Entwicklung“ (LEP NRW, S. 165). Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung des Plangebietes zu betrachten. Der Wandel weg von einem Bergbaustandort hin zu einem städtebaulich neu interpretierten Bereich hat sich bereits weitestgehend vollzogen.</p> <p>Fazit: Es bestehen auf der Grundlage der jetzt vorgelegten Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung, da aus dem Entwurf des Umweltberichts der Wille zu einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung (baulicher Erhalt, Erhalt der Sichtachsen) deutlich wird. Damit die weitere bauliche Umnutzung denkmalverträglich erfolgt, ist auf der Bebauungsplanebene eine enge Zusammenarbeit mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege notwendig. Insbesondere sind die für möglich gehaltenen „geringfügige(n) visuelle(n) Beeinträchtigungen“ (UB S. 66) abzustimmen.</p>	
11	<p>PLEdoc GmbH 05.11.2020 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen 	

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<ul style="list-style-type: none"> • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
12	Thyssengas GmbH 10.11.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Innerhalb der o.g. Bauleitplanung (Bebauungsplan LIN 162 und 31. Flächennutzungsplanänderung) verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L004/001/010 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die Bestandspläne der L004/001/010 Blatt Nr. 2 und 3 im Maßstab 1:1000 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:7500. Die Gasfernleitung L004/001/010 liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 8,0 m (4,0 m links und rechts der Leitungssachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>Unsere Gasfernleitung L004/001/010 ist bereits nachrichtlich in Ihrem Bebauungsplanentwurf LIN 162 dargestellt, zusätzlich wird</p>	

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<p>in der textlichen Begründung zum Bebauungsplanverfahren auf unsere Gashochdruckleitung hingewiesen. Die Lage der L004/001/010 ist jedoch nicht korrekt im Bebauungsplanentwurf eingezeichnet. Wir bitten Sie die Leitungslage anhand der beigefügten Bestandspläne mit den dazugehörigen auf den Plänen vorhandenen „ETRS Koordinaten Zone 32“ zu berichtigen und die Baugrenzen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen neu anzupassen. Dem Bebauungsplanentwurf LIN 162 können wir aus diesem Grund zum jetzigen Zeitpunkt nicht zustimmen.</p> <p>Örtlich zuständig für unsere Gasfernleitung L004/001/010 ist unserer Mitarbeiter Herr Tost Abt. B-L-D, Telefon- Nr. 0203 / 5555 2240. Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung ist vom Veranlasser der Maßnahme unser o.g. örtlich zuständige Netzmeister Herr Tost zu informieren, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung örtlich anzeigen können. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Hallen, Gebäude, Garagen, Carports, Fundamente usw.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Das Anlegen von reinen Stellplätzen im Schutzstreifenbereich unserer Gasfernleitung L004/001/010 ist möglich. Die Befestigung sollte aber möglichst mit Verbundsteinpflaster erfolgen. Beton ist nicht zulässig. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherheits- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.</p>	
--	--	--	--

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<p>Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.</p> <p>Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.</p> <p>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden. • Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. • Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen: Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen. 	
--	--	---	--

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<ul style="list-style-type: none"> • Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden. • Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird. • Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. • Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden. • Bodenabtrag bzw. –auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. • Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind. • Zusätzliche Auflagen: Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. 	
--	--	--	--

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

		<p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • unsere Gashochdruckleitung L004/001/010 nachrichtlich im Flächennutzungsplanentwurf sowie lagerichtig im Bebauungsplan inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt wird, • die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden, • das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, • wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. <p>Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitung dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen. Für die Durchführung von Bauarbeiten ist von der ausführenden Baufirma eine entsprechende aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.billeitungsauskunft.de frühzeitig zu stellen. Die endgültigen Ausführungspläne sind der Bauanfrage beizufügen. Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.</p>	
13	<p>Stadt Kamp-Lintfort, Behindertenbeauftragter 30.11.2020 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Für diesen Bauabschnitt haben ich folgende Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstellmöglichkeiten mit Ladestation für Elektromobile. 2. Taktile Elemente. Verschiedene Städte (siehe Innenstadt Böblingen) haben Systeme verbaut, die für Rollifahrer und Benutzer von Rollatoren nicht behindernd einwirken. 3. Die Bushaltstellen sollten im Verlauf des Baufortschrittes barrierefrei umgebaut werden 4. Seniorengerechte, Barrierefreie Wohnungen oder auch eventuell Häuser wären für das neue Stadtgebiet sehr innovativ. 	

31. Flächennutzungsplanänderung „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, darin aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert:

- Bezirksregierung Arnsberg vom 20.11.2020
- Bischöfliches Generalvikariat vom 26.11.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.11.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 24.11.2020
- Kreis Wesel vom 02.12.2020
- Landschaftsverband Rheinland Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice vom 04.12.2020
- Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.11.2020
- Vodafone NRW GmbH vom 25.11.2020